

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Lokalzeitung berichtet, ein Jugendlicher, »der auf dem Stadtring fuhr«, sei angeschossen worden. Eine anschließende Durchsuchung des »Zigeunerlagers« an einem Park habe zwei Bockflinten zu Tage gefördert, aus denen jedoch »offensichtlich nicht geschossen wurde«. Die Überschrift des Berichts lautet: »Zwischenfall im Camp der Sinti und Roma - Jugendlicher angeschossen / VP warnt vor Vorurteilen«. (1990)

Der Deutsche Presserat ist nicht der Ansicht, dass dieser Beitrag gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgelegte Diskriminierungsverbot verstößt. Er ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung eher die Interessen der betroffenen Sinti und Roma berücksichtigt. So heißt es in dem Artikel u. a.: »Einhellig warnte man vor vorschnellen Vermutungen und Urteilen«. Die betroffenen Sinti und Roma kommen in dem Beitrag zu Wort. (B 33-5/91)

Aktenzeichen:B 33-5/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet